



## SÖLRING FORIINING

WIR SIND SYLT

Sölring Foriining e.V. | Am Kliff 19a | 25980 Sylt | Keitum

### Das Schicksal des Denghoog in Wenningstedt bleibt weiterhin ungewiss

Mit einer Presseerklärung informiert die SÖLRING FORIINING e.V. über die jüngste gerichtliche Entscheidung

Wie einem Bericht in der Sylter Rundschau bereits zu entnehmen war, hat das Oberverwaltungsgericht der Beschwerde des Bauherrn eines Appartementhauses neben dem 5000 Jahre alten Steinzeitgrab Denghoog in Wenningstedt stattgegeben und die für dieses Vorhaben benötigte denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Archäologischen Landesamtes (ALSH) vom 2. September 2020 wieder in Kraft gesetzt. Diese soll erlauben, dass der südliche Teil des Geh- und Radweges neben dem Denghoog mit PKW unter 10 t als Zuwegung aus archäologischer Sicht genutzt werden darf. Das nach einem von der Sölring Foriining eingeleiteten Eilrechtsverfahren ergangene Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 25. Januar 2021, welches die erste Stellungnahme des ALSH vom 8. August 2019 mit einem klaren Verbot der Befahrung als rechtens erachtete, ist somit zur großen Enttäuschung des Vereinsvorstandes hinfällig geworden. Das OVG begründet seine Entscheidung mit der Auffassung, dass die Erwägungen des ALSH nicht zu beanstanden seien und ein Befahren des Weges am Kulturdenkmal keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der statischen Sicherheit darstellen würde.

Das ALSH hatte am 8. August 2019 in seiner ersten denkmalrechtlichen Genehmigung das Befahren des, zum Teil auf dem Gelände des Denghoog befindlichen, südlichen Weges mit PKW untersagt, änderte diese Anordnung jedoch auf Antrag des Bauherrn am 2. September 2020 ohne erklärende Ermessenserwägungen dahingehend, dass der Weg nun doch, jedoch nur noch mit Fahrzeugen unter 10 t aus archäologischer Sicht genutzt werden dürfe.

Der am 19. September 2019 von der Sölring Foriining beim Kreis Nordfriesland ebenfalls eingereichte Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung des Appartementhauses ist bis heute nicht beschieden worden.

Enttäuschend für die Sölring Foriining stellt sich auch die Umsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen aus dem vom Bauherrn beauftragten eigenem Erschütterungsgutachten dar. Trotz Versicherung des Bauherrn, dass der Aushub statt mit einem Rüttler mittels Schlemm-Verfahren eingebracht und verdichtet werden sollte, wurden Rüttler eingesetzt. Die Fläche neben der Baugrube und dem Denkmal wurde mit schweren Fahrzeugen befahren, obwohl die Auflagen des ALSH es untersagen. Auch erhält die Sölring Foriining als direkt betroffener Nachbar und Besitzer des Denghoog keine Einsicht in die Erschütterungsprotokolle der vom ALSH in der Grabkammer angebrachten Sensoren. Diese Fakten tragen nicht dazu bei, das verlorene Vertrauen des Vereines in die Behörden zu heilen. Die Befürchtung, dass die

#### Sölring Foriining e.V.

Am Kliff 19a | 25980 Sylt | Keitum  
Tel. 04651 | 328 05  
info@soelring-foriining.de  
www.soelring-foriining.de

Amtsgericht Flensburg VR 129  
UmsatzsteuerID: DE164625049  
Sitz des Vereins Gemeinde Sylt | Keitum  
Jürgen Ingwersen 1. Vorsitzender; Maren Jessen;  
Wiebke Stitz | Vorstand nach §26BGB

#### Bankverbindungen

Sylter Bank eG  
IBAN. DE51 2179 1805 0000 0042 51  
NOSPA  
IBAN. DE08 2175 0000 0134 0047 04

Sölring Foriining e.V. | Am Kliff 19a | 25980 Sylt | Keitum

umfangreichen Arbeiten mit schweren Geräten die Statik des auf Sand gegründeten Steinzeitgrabes gefährden könnten, bleiben weiter im Raume stehen.

Der Vorstand der Sölring Foriining verwahrt sich gegen die Behauptung, für das benötigte Wegerecht zum Baugrundstück eine Summe gefordert zu haben. Der Bauherr ließ über seinen Rechtsanwalt mitteilen, einen signifikanten Betrag in Aussicht stellen zu wollen, sollte die Sölring Foriining im Gegenzug sämtliche Rechtsmittel einstellen. Es stand und steht außerfrage, dass der Verein der Eintragung einer Baulast auf dem vereinseigenen Teil des südlichen Rad- und Gehweges niemals einwilligen wird. Das wird auch die vom Bauherrn schriftlich vorliegende Androhung einer Strafanzeige wegen Veruntreuung von Vereinsgeldern des Vorstandes der Sölring Foriining nicht ändern.

In Anbetracht des Vorwurfes, durch Inanspruchnahme der Rechtsmittel Vereinsgelder zu veruntreuen, sah sich der Vorstand genötigt, gegebenenfalls die Mitglieder als übergeordnetes Gremium über die Annahme einer bisher noch nicht bezifferten Summe entscheiden zu lassen, die den Museen sozusagen als Entschädigung zukommen könnte. Ausgenommen ist hier unmissverständlich das Wegerecht zum Befahren neben dem Denghoog.

Erfreut ist die Sölring Foriining über die Aussage der Gemeinde Wenningstedt-Braderup, die in einer Vorlage zur kommenden Gemeindevertreterversammlung feststellt, dass das öffentliche Interesse an der südlichen Zufahrt aus Gründen der Sicherheit des Spielplatzes und des Denghoog höher einzustufen sei, als dies bei der nördlichen Zufahrt der Fall wäre. Dort stehen nach Aussage der Beschlussvorlage zu o. g. Sitzung kein öffentliches Interesse der Zufahrt entgegen.

ViSdP: Maren Jessen, stellv. Vorsitzende Sölring Foriining e. V., Sven Lappoehn, Geschäftsführer Sölring Foriining e. V. 06.04.2021